

Satzung  
des Radsportvereins

RSV Hochschwarzwald e.V.



Satzung  
des Radsportvereins

RSV Hochschwarzwald e.V.

Name, Sitz und Kalenderjahr

§ 1 Der 2006 gegründete Verein führt den Namen Radsportverein „RSV Hochschwarzwald e.V.“ und hat den Sitz in Titisee-Neustadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.

§ 2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

- § 3
1. Der Radsportverein Hochschwarzwald e.V. mit Sitz in Titisee-Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Zweige des Radsports.
  3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Radsports nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch geeignete, im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen die Kameradschaft und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbandszugehörigkeit

§ 4 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Radsport Verband e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landes-Verbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angaben von Name und Vorname, Beruf, Alter und Wohnsitz an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung

anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitglieder werden geführt  
bis 14 Jahre als Schüler  
von 14 – 18 Jahre als Jugendlicher  
über 18 Jahren als ordentliches Mitglied

3. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### Rechte und Pflichten

- § 6
1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
  2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
  3. Der Mitgliederbeitrag ist im voraus zu entrichten.
  4. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
  5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschließung.
- § 8 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Bei aktiven Mitgliedern wird der Abkehrschein erst ausgestellt, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- § 9 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlung
- § 10 Wird ein Mitglied nach § 9 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt wer-

den. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 11 Das ausscheidende Mitglied hat das vom Verein zur Verfügung gestellte Material sowie Vereinstrikots vor Austritt beim Vorstand abzugeben.

### Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
  4. die Vereinsausschüsse

### Mitgliederversammlung

- § 13 Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.  
Ihr obliegt vor allem:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes.
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - c) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
  - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - f) Bildung von Vereinsausschüssen
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angaben des Zwecks und der Gründe stellt.
- § 15 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- § 16
1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
  2. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins Stimmrecht.
  3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendabteilung. Diese hat eine eigene Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung.
- § 17
1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
3. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### Vorstand

- § 18
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Rechner), dem Schriftführer sowie dem sportlichen Leiter.
  2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
  3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

### Erweiterter Vorstand

- § 19
1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus 2 Beisitzern, dem Materialwart, dem Jugendwart und dem Beauftragten der Freizeitsportgruppe.
  2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, außer dem Beauftragten der Freizeitsportgruppe und dem Jugendwart. Diese werden von der Freizeitsportgruppe bzw. von der Jugendgruppe gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  3. Der erweiterte Vorstand kann bei einer dauernden Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
  4. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.
- § 20
1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
  2. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann der erweiterte Vorstand einen Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 3 und weitere Kräfte anstellen.
  3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## Vereinsausschüsse

§ 21 Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

## Auflösung

§ 22 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
2. Sofern die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 18 Abs. 1 und 3 als Liquidator bestellt.  
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – soweit möglich im Interesse des Sports, vor allem des Radsports – verwenden soll.

## Inkrafttreten der Satzung und der Jugendordnung

§ 23 Die vorstehende Satzung des Radsportvereins „RSV Hochschwarzwald e.V.“ tritt in Kraft, nachdem sie von der Hauptversammlung genehmigt und im Vereinsregister Titisee-Neustadt eingetragen ist.  
Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Titisee-Neustadt, den 01.04.2010

1. Vorstand: .....
2. Vorstand: .....
3. Geschäftsführer: .....
4. Schriftführer: .....
5. Sportlicher Leiter: .....